

17.10.86

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des
Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am
2. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 10/6079 -
den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einge-
brachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 10/5733 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.11.86
Initiativgesetz des Bundestages

-1-

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ und die Zahl „4 112“ durch die Zahl „4 227“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 915“ durch die Zahl „5 003“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 224“ durch die Zahl „8 454“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

-1-3

Bundesrat

Drucksache **463/86** (Beschluß)
07.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.